



Taxiverordnung

der Gemeinde Klosters-Serneus

Vom Gemeinderat am 25. Januar 1980 erlassen.

I. Allgemeines

Art. 1

Begriff

Als Taxi im Sinne dieser Verordnung gilt ein Motorfahrzeug, das zum gewerbsmässigen Personentransport auf öffentlichem Grund ohne feste Route und Fahrplan dient und ausser dem Chauffeursitz höchstens 8 Sitze aufweist.¹

Die Inbetriebnahme von Taxifahrzeugen mit mehr als 8 Sitzplätzen (Kleinbusse etc.) bedarf einer Spezialbewilligung des Gemeindevorstandes.²

II. Taxi-Konzession

Art. 2

Konzession

Für die Ausübung des Taxigewerbes auf dem Gebiet der Gemeinde Klosters-Serneus bedarf es einer Konzession des Gemeindevorstandes. Nicht oder ungenügend ausgenützte Bewilligungen können jederzeit entzogen werden.

Neue oder frei werdende Konzessionen können durch den Gemeindevorstand, unter vorheriger Publikation zur Bewerbung, nach freiem Ermessen vergeben werden.

Die Konzessionen sind nicht übertragbar.

Art. 3

Taxikategorien

Diese Verordnung unterscheidet zwischen sogenannten Standplatz-Taxis (A-Taxi) und solchen, die nur Fahrten ab privatem Grund und auf Bestellung ausführen dürfen (B-Taxi).

¹ GRB 26.6.2001

² GRB 26.6.2001

Art. 4

Gültigkeitsdauer der
Konzession

Die Taxikonzessionen sind persönlich und nicht übertragbar. Sie gelten für die Dauer eines Kalenderjahres und werden ohne gegenseitige dreimonatige Kündigung jeweils stillschweigend um ein Jahr verlängert.

Die Umschreibung bei Fahrzeugwechsel oder ein Gesuch zur Erteilung einer neuen Konzession ist jederzeit möglich.

Art. 5

Versicherung

Die Erlangung einer Konzession wird vom Nachweis einer genügend hohen Versicherung gegen Schäden an mitgeführten Personen und deren Sachen abhängig gemacht.

Art. 6

Gebühren

Die Konzessionen sind gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand setzt deren Höhe fest, wobei die B-Konzession einen Drittel der A-Konzession beträgt.

Verzichtet ein Betriebsinhaber auf die Konzession oder wird ihm diese entzogen, so entsteht damit kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr. In besonderen Fällen (höhere Gewalt, Betriebsaufgabe) entscheidet der Gemeindevorstand über schriftlich begründete Rückerstattungsgesuche.

Die Gebühren sind zu Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

III. Betriebsinhaber**Art. 7**

Voraussetzungen
für die Konzessionserteilung

Die Bewerber müssen handlungsfähig sein, einen einwandfreien Leumund besitzen, für vorschrifts- und fachgemässe persönliche Geschäftsführung Gewähr bieten und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Konzession ist einem Bewerber insbesondere zu verweigern:

- a) wenn gegen ihn in den letzten 5 Jahren infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt worden sind oder der Konkurs mangels Aktiven eingestellt werden musste;
- b) wenn er von einem Dritten, welchem die Konzession verweigert werden müsste, vorgeschoben ist;

- c) wenn er sich wiederholt schwerer Verletzungen der zum Schutze der Angestellten erlassenen Vorschriften schuldig gemacht hat;
- d) wenn er die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr und die dazugehörigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen wiederholt in grober Weise übertreten oder die Vorschriften dieser Verordnung wiederholt missachtet hat.

Bewerben sich Personengesellschaften, müssen alle geschäftsführenden Gesellschafter diese Voraussetzungen erfüllen.

Art. 8

Voraussetzungen
für die Konzessionserteilung an
juristische Personen

Juristische Personen, die sich um eine Konzession bewerben, haben einen verantwortlichen Bewilligungsträger zu bezeichnen, der die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung erfüllen muss.

Art. 9

Besondere Voraussetzungen für die Konzession A

Die Vergebung der Konzession A soll im Interesse des Ortes geschehen. Sie darf nur natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften mit Geschäftssitz in der Gemeinde Klosters-Serneus und mit eigenem Fahrzeug erteilt werden.

Pro Konzession darf nur 1 Fahrzeug betrieben werden.

Art. 10

Besondere Voraussetzungen für die Konzession B

Die Inhaber von Konzessionen B unterstehen sinngemäss den Bestimmungen von Art. 7 und Art. 8.

Art. 11

Erlöschen der Konzession
a) Voraussetzungen

Die Taxikonzession erlischt:

- a) durch Aufgabe des Taxibetriebes;
- b) durch Entzug;
- c) durch Tod des Inhabers;
- d) sofern die Bedingungen von Art. 7 und 8 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 12

b) Entzugsgründe

Der Gemeindevorstand kann die Konzession entziehen, wenn

- a) die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind;

- b) bei der Betriebsführung gegen Bestimmungen dieser Verordnung, des Tarifs oder gegen eidgenössische oder kantonale Vorschriften schwer oder wiederholt verstossen wird.

Dem Entzug hat in der Regel eine schriftliche Verwarnung vorauszu-
gehen.

Ein Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Konzessionsgebühren besteht in diesen Fällen nicht.

IV. Taxi-Chauffeure

Art. 13

Voraussetzungen

Das Führen eines Taxis ist nur Chauffeuren erlaubt, die unter Vorlage der erforderlichen Ausweise eine spezielle, jährlich zu erneuernde Bewilligung (Taxi-Ausweis) mit Photo durch die Gemeindepolizei erhalten haben.

V. Standplätze

Art. 14

Orte

Der Gemeindevorstand bestimmt den Ort und die Zahl der Standplätze, auf denen Taxis (Kat. A) aufgestellt werden dürfen.

Auf den einzelnen Standplätzen dürfen gleichzeitig nicht mehr Taxis aufgestellt werden, als Parkfelder markiert oder signalisiert sind. Der Gemeindevorstand ist nicht verpflichtet, eine gleiche Anzahl Standplätze wie erteilte A-Konzessionen zur Verfügung zu stellen.

Taxis dürfen auf öffentlichem Grund ausserhalb der Standplätze nur aufgestellt werden, wenn sie einen bestimmten Auftrag zu erfüllen haben.

Ausnahmen können bei speziellen Anlässen und nach Absprache mit der Gemeindepolizei gestattet werden.

VI. Taxi-Fahrzeuge

Art. 15

Zulassung, Unter-
halt, Taxuhr

Die für den Taxidienst verwendeten Fahrzeuge sind stets in betriebssicherem und sauberem Zustand zu halten.¹

¹ GRB 26.6.2001

Jedes Taxi muss mit einer Taxuhr ausgerüstet sein, die für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen und nachts zu beleuchten ist. Taxis mit defekter Taxuhr dürfen nicht verwendet werden.

Die Taxifahrzeuge sind auf dem Dach mit einer beschrifteten Kennlampe "Taxi" zu versehen, die beim Einschalten der Taxuhr automatisch erlischt.

Die Konzessionsnummern sind gemäss Weisung der Gemeindepolizei gut sichtbar am betreffenden Fahrzeug anzubringen.

Art. 16

Ersatzfahrzeuge

Als Ersatzfahrzeuge für in Reparatur befindliche Taxis dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Anforderungen an ein Taxi gemäss Art. 15 genügen.

VII. Tarife

Art. 17

Taxitarife

Der Vorstand erlässt nach Anhören der Konzessionäre einen verbindlichen Tarif (Grundtaxe, Fahrpreis, zulässige Zuschläge, Entgelt für Wartezeiten sowie Tarife für Gepäck- und Tiertransporte). In den Tarifpreisen sind die Trinkgelder inbegriffen.

Der offizielle Taxitarif ist nach Weisung der Gemeindepolizei im Fahrzeug mitzuführen.

VIII. Betriebsvorschriften

Art. 18

Betriebsvorschriften

Bei der Ausführung von Fahrten sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Taxifahrten innerhalb der Gemeinde Klosters-Serneus dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden.
- b) Die Taxiführer haben ihren Dienst in sauberer, anständiger Kleidung zu versehen; das Rauchen ist ihnen ohne Einwilligung der Fahrgäste nicht gestattet.
- c) Die Fahrgäste sind höflich, freundlich und zuvorkommend zu bedienen.
- d) Ohne Einwilligung des Fahrgastes dürfen keine Radio- oder Tonbandgeräte eingeschaltet werden.

e) Die Taxiführer haben in ihrer Fahrweise auf das Wohlbefinden ihrer Fahrgäste und auf die Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer gebührend Rücksicht zu nehmen.

f) Ohne Einwilligung des Fahrgastes dürfen keine anderen Personen aufgenommen werden.

Das Gepäck von Fahrgästen ist vom Taxiführer in den Wagen ein- und auszuladen. Sofern das Fahrzeug zur Beförderung von grösserem Gepäck ungeeignet ist, kann der Transport abgelehnt werden.

g) Jedem Fahrbegehren muss sofort Folge geleistet werden, sofern keine bestellten Fahrten auszuführen sind.

h) Von unbekannten Fahrgästen darf für grössere Fahrten ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

i) Es ist der kürzeste Weg zum Ziel einzuschlagen, sofern der Fahrgast nicht ausdrücklich einen anderen Fahrweg wünscht.

Art. 19

Zurückweisung und Vorrang von Fahrgästen

Die Taxiführer dürfen die Beförderung von Personen verweigern, welche sich ungebührlich benehmen (Betrunkene) oder durch ihr Verhalten Misstrauen erwecken.

Stellen sich gleichzeitig mehrere Fahrgäste ein, so ist invaliden und älteren Personen der Vorrang einzuräumen.

Art. 20

Anwerben von Fahrgästen

Das Ansprechen von Passanten, das Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zum Zwecke der Werbung von Gästen und die Werbung von solchen durch Drittpersonen sind verboten.

Dagegen ist das Anhalten zur Aufnahme von Fahrgästen auf deren Begehren gestattet, soweit der öffentliche Verkehr dadurch nicht behindert wird.

Art. 21

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen und Taxiführern kann die Gemeindepolizei zugezogen werden. Der Fahrzeuglenker ist verpflichtet, den Fahrgast auf dessen Verlangen auf den Polizeiposten zu führen.

Art. 22

Fundgegenstände Beim Aussteigen der Fahrgäste hat der Chauffeur Nachschau zu halten nach allfällig zurückgebliebenen Gegenständen, die den Eigentümern sofort auszuhändigen sind. Nachträglich festgestellte Gegenstände sind unverzüglich dem Fundbüro (Gemeindepolizei) abzugeben.

Art. 23

Beschmutzung von Fahrzeugen Eventuelle Beschmutzungen des Taxis durch die Fahrgäste können auf Kosten derselben behoben werden.

Art. 24

Pflichten des Betriebsinhabers Die Betriebsinhaber sind gegenüber Behörden und Fahrgästen für ihr Personal verantwortlich. Sie haben ihre Angestellten unter Aufsicht zu halten sowie über Rechte und Pflichten zu orientieren, welche in dieser Verordnung geregelt sind.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, für Nachachtung der bundesrechtlichen Vorschriften über die Arbeits-, Präsenz- und Ruhezeit sowie die Ferien der berufsmässigen Motorfahrzeugführer zu sorgen.

Art. 25

Ausmieten von Taxifahrzeugen Das Ueberlassen oder Ausmieten von Taxifahrzeugen an Dritte ist nicht gestattet.

Art. 26

Ueberwachung der Vorschriften Die Gemeindepolizei überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

IX. Strafbestimmungen**Art. 27**

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen diese Verordnung, gegen sich darauf stützende polizeiliche Anordnungen oder gegen die Tarife werden mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 2'000.-- durch den Gemeindevorstand bestraft.

Bei schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen diese Verordnung, gegen sich darauf stützende polizeiliche Anordnungen, gegen die Tarife oder bei Wegfall der in Art. 7 genannten Voraussetzungen kann dem Betriebsinhaber die Konzession entzogen oder nur noch auf Zusehen hin erteilt werden.

Der Betriebsinhaber macht sich auch strafbar, wenn er die Taxiführer nicht richtig instruiert, deren Widerhandlungen duldet oder sie zu solchen anstiftet.

Art. 28

Rekurse

Gegen die Verfügungen des Gemeindevorstandes, die mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, kann innert einer Frist von 20 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

X. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Sie ersetzt alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse.

Gemäss Beschluss des Vorstandes vom 4. November 1980 auf den 1. Dezember 1980 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat am 26. Juni 2001 einer Teilrevision unterzogen und per sofort in Kraft gesetzt.